Politische Gemeinde Rafz Gebührentarif, Neuerlass per 1. Januar 2024, Änderungen

Der Einfachheit halber werden die Änderungen nur rudimentär oder auszugsweise wiedergegeben.

Bisheriger Gebührentarif vom 1. Januar 2022	Neuer Gebührentarif ab 1. Januar 2024	Bemerkungen
Inhaltsverzeichnis mit allen Artikeln unter den Abschnittstiteln.	Inhaltsverzeichnis ohne Artikel unter den Abschnittstiteln. Zusatz "-wesen" bei diversen Bereichen weggelassen (Einheitlichkeit).	Ohne Artikel reduzieren sich die Seiten für das Inhaltsverzeichnis.
Sprachregelung Die Bestimmungen in diesem Gebührentarif gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet wurden.	Sprachregelung weggelassen.	Im bisherigen Gebührentarif sind die Personenbe- zeichnungen uneinheitlich aufgeführt. In kürzlich erar- beiteten Verordnungen ist sowohl die weibliche als auch die männliche Form erwähnt. Zwecks Einheitlich- keit werden im neuen Gebührentarif beide Formen auf- geführt.
Art. 4 Drucksachen Abs. 2 Pläne Ortsplan Fr. 25.00 Zonenplan gebührenfrei Kernzonenplan gebührenfrei	Art. 4 Drucksachen Abs. 2 Pläne: Ortsplan gebührenfrei Zonenplan gebührenfrei Kernzonenplan gebührenfrei	Gemäss Einwohnerdiensten sowie Abteilung Bau und Planung sehr geringe Nachfrage nach Ortsplan. Gebührenfreie Abgabe analog Zonen- und Kernzonenplan gerechtfertigt.
Art. 5 Gesuche gemäss § 20 IDG Fussnote	Art. 5 Gesuche gemäss § 20 IDG Fussnote	Artikel stützt sich auf Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG). Erwähnung des Gesetzes in der Fussnote.
Art. 7 Personalkosten Abs. 1 Stundenansätze, sofern nichts anderes geregelt ist: Sachbearbeiter/in Verwaltung und Forst-/Werkbetrieb Lernende Verwaltung und Forst-/Werkbetrieb	Art. 7 Personalkosten Abs. 1 Stundenansätze, sofern nichts anderes geregelt ist: Sachbearbeiter/in Verwaltung und Werkbetrieb Lernende Verwaltung und Werkbetrieb	Infolge Ausgliederung des Forstes per 1. Januar 2024 erfolgt Überarbeitung/Streichung der Funktionen. Anpassung der Ansätze in Absatz 1 an die Teuerung.
Betriebsleiter/in Forst und Werke Stv. Betriebsleiter/in Forst und Werke, Werkvorarbeiter/in und Brunnenmeister/in Forstmitarbeiter/in	Betriebsleiter/in Werke Stv. Betriebsleiter/in Werke, Werkvorarbeiter/in und Brunnenmeister/in Forstmitarbeiter/in	
Art. 8 Fahrzeuge und Maschinen	Art. 8 Fahrzeuge und Maschinen Streichungen: . Timberjack, Forstschlepper . Manitou, Teleskoplader . Forstraupe	Infolge Ausgliederung des Forstes per 1. Januar 2024 erfolgt Überarbeitung der Auflistung.

	. Piaggio, Nutzfahrzeug Neu: . VW T6, Nutzfahrzeug (anstelle VW Amarok und Land Rover)	
Art. 11 Ordentliches Baubewilligungsverfahren	Art. 11 Ordentliches Baubewilligungsverfahren Komplette Überarbeitung des Artikels.	Änderungsvorschlag der Abteilung Bau und Planung.
Art. 12 Baubewilligung im Anzeigeverfahren Abs. 2 Minimalgebühr Fr. 200.00	Art. 12 Baubewilligung im Anzeigeverfahren Abs. 2 Minimalgebühr Fr. 350.00	Änderungsvorschlag der Abteilung Bau und Planung.
Art. 13 Projekt-, Nutzungsänderungen sowie Reklamegesuche	Artikel gestrichen.	Streichung durch Abteilung Bau und Planung.
Art. 15 Übrige Bauvorhaben	Artikel gestrichen.	Streichung durch Abteilung Bau und Planung.
Art. 17 Energetische Sanierungen, Solaranlagen	Art. 15 Meldeverfahren (neue Artikelnummer und neue Bezeichnung) Komplette Überarbeitung des Artikels.	Änderungsvorschlag der Abteilung Bau und Planung.
-	Art. 16 Erdsonden Bewilligung von Erdsondenbohrungen Fr. 250.00	Einschub eines neuen Artikels durch Abteilung Bau und Planung.
Art. 18 Baukontrollen	Art. 17 Baukontrollen (neue Artikelnummer) Komplette Überarbeitung des Artikels.	Änderungsvorschlag der Abteilung Bau und Planung.
Art. 20 Baulicher Zivilschutz Abs. 3 Schutzraumbefreiungsgesuche/Gesuche für Abgeltung Schutzraumbaupflicht durch Leistung von Ersatzbeiträgen Fr. 300.00 Abs. 4 periodische Schutzraumüberprüfungen: Mängelverfügungen, je Verfügung Fr. 200.00 Nachkontrollen, je Kontrolle Fr. 100.00	Art. 19 Baulicher Zivilschutz (neue Artikelnummer) Abs. 3 Schutzraumbefreiungsgesuche/Gesuche für Abgeltung Schutzraumbaupflicht durch Leistung von Ersatzbeiträgen nach Aufwand Abs. 4 periodische Schutzraumüberprüfungen: Mängelverfügungen, je Verfügung Fr. 300.00 Nachkontrollen, je Kontrolle Fr. 200.00	Änderungsvorschlag der Abteilung Bau und Planung.
Art. 21 Beförderungsanlagen Abs. 2 baurechtliche Bewilligung inkl. Betriebsfreigaben von Beförderungsanlagen, je Anlage Fr. 150.00 Abs. 3 periodische Kontrolle Fr. 100.00 Abs. 4 erste und zweite Nachkontrolle, je Nachkontrolle Fr. 100.00 Abs. 5 ab der dritten Nachkontrolle, je Nachkontrolle Fr. 200.00	Art. 20 Beförderungsanlagen (neue Artikelnummer) Abs. 2 baurechtliche Bewilligung inkl. Betriebsfreiga- ben von Beförderungsanlagen, je Anlage Fr. 250.00 Abs. 3 periodische Kontrolle Fr. 200.00 Abs. 4 erste und zweite Nachkontrolle, je Nachkon- trolle Fr. 200.00 Abs. 5 ab der dritten Nachkontrolle, je Nachkontrolle Fr. 300.00	Änderungsvorschlag der Abteilung Bau und Planung.

Art. 23 Übrige Gebühren Abs. 1 Zustellung Baurechtsentscheid an Dritte, je Entscheid Fr. 50.00 Abs. 4 Anordnung/Aufhebung Baustopp von Fr. 200.00 bis Fr. 2'000.00 Abs. 8 Lieferung und Montage Hausnummer durch Werkbetrieb gebührenfrei	Art. 22 Übrige Gebühren (neue Artikelnummer) neue Absätze: Abs. 1 (neu) Aufforderung zur Einreichung eines Baugesuchs, pro Aufforderung Fr. 200.00 Abs. 2 (neu) Publikationen (pauschal) Fr. 150.00 Abs. 3 (bisher Abs. 1) Zustellung Baurechtsentscheid an Dritte, je Entscheid Fr. 60.00 Abs. 4 (neu) Bauverweigerung nach Aufwand Abs. 7 (bisher Abs. 4) Anordnung/Aufhebung Baustopp nach Aufwand, mindestens Fr. 400.00 Abs. 8 (neu) Rückzug eines Baugesuchs nach Aufwand Abs. 12 (bisher Abs. 8) Lieferung und Montage Hausnummer durch Werkbetrieb Fr. 100.00 Abs. 13 (neu) Aufgrabbewilligung Fr. 300.00	Änderungs-/Ergänzungsvorschlag der Abteilung Bau und Planung. Einschub von neuen Absätzen (1, 2, 4, 8 und 13).
Art. 24 Besondere Verhältnisse In baurechtlichen Fällen, die nicht in diesem Gebührentarif geregelt sind, oder bei besonderen Umständen, welche eine Gebührenveranlagung nach vorliegenden Ansätzen nicht rechtfertigen, entscheidet der Gemeinderat in eigener Kompetenz.	Art. 23 Besondere Verhältnisse (neue Artikelnummer) In baurechtlichen Fällen, die nicht in diesem Gebührentarif geregelt sind, oder bei besonderen Umständen, welche eine Gebührenveranlagung nach vorliegenden Ansätzen nicht rechtfertigen, entscheidet die Gemeinde in eigener Kompetenz.	Änderungsvorschlag der Abteilung Bau und Planung, dass "der Gemeinderat" durch "die Gemeinde" ersetzt wird.
Art. 29 Ortsmuseum Abs. 8 Führungen im Ortsmuseum: 1 Gruppe (bis 15 Personen) Fr. 50.00 2 Gruppen (15 bis 30 Personen) Fr. 80.00	Art. 28 Ortsmuseum (neue Artikelnummer) Abs. 8 Führungen im Ortsmuseum: 1 Gruppe (bis 15 Personen) Fr. 50.00 2 Gruppen (16 bis 30 Personen) Fr. 80.00	Präzisierung Personenzahl. Wenn maximal 15 Personen eine Gruppe umfassen, sind bei 16 bis 30 Personen zwei Gruppen zu bilden.
Art. 36 Gemeindebibliothek	Art. 35 Gemeindebibliothek (neue Artikelnummer) Komplette Überarbeitung des Artikels.	Änderungsvorschlag des Bibliotheksteams.
4. Benützungsgebühren für Einrichtungen des Schwimmbads Hüslihof	4. Benützungsgebühren für Einrichtungen des Freibades Rafzerfeld (neue Bezeichnung)	Änderung Bezeichnung infolge Namensänderung per 1. Januar 2023.
Art. 37 Freibad Hüslihof	Art. 36 Freibad Rafzerfeld (neue Artikelnummer und neue Bezeichnung) Definition, welche Personen als "einheimisch" gelten und bis zu welchem Alter Kinder gratis Zutritt haben. Neu tabellarische Auflistung der bisherigen Preise, welche unverändert bleiben. Streichung des speziellen Eintrittspreises für Angehörige der Schweizer Armee.	Änderung Bezeichnung infolge Namensänderung per 1. Januar 2023. Neu tabellarische Auflistung der Preise. Änderungsvorschlag der Abteilung Immobilien zur Streichung des speziellen Eintrittspreises für Angehörige der Schweizer Armee.

Art. 42 Weitere Gebühren	Artikel gestrichen.	Wegfall Artikel gemäss GRB 2023-70 vom 16. Mai 2023 (Bürgerrecht).
Art. 52 Auszüge, Ausweise und Auskünfte	Art. 50 Ausweise und Auskünfte (neue Artikelnummer und neue Bezeichnung) Komplette Überarbeitung des Artikels.	Änderungsvorschlag des Bereichs Steuern.
Art. 53 Anfertigungen und Kopien aus den Steuerakten	Artikel gestrichen.	Streichung durch Bereich Steuern.
9. Forstwesen Art. 54 Brennholz oder Holz	Ganzer Abschnitt 9. Forstwesen mit Artikel gestrichen.	Infolge Ausgliederung des Forstes per 1. Januar 2024 erfolgt Streichung dieses Abschnitts/Artikels.
11. Fuhrleistungen	10. Werkbetrieb (neue Nummer und neue Bezeichnung)	Zusammenfassung der Artikel zu . Brückenwaage . Dörranlage . Marktstände . Streusalz . Winterdienst (bisher Abschnitt 19. Strassenunterhalt) . Belagsreparaturen (bisher Abschnitt 19. Strassenunterhalt) im Abschnitt 10. Werkbetrieb (passendere Bezeichnung).
Art. 57 Dörranlage	Art. 53 Dörranlage (neue Artikelnummer) Gebühr für das Dörren von Gemüse und Früchten, pro Kilo Grünware (brutto): Bohnen (blanchiert) Fr. 1.90 Tomaten Fr. 2.70 Apfelringe Fr. 1.70 Apfelschnitze Fr. 1.90 Birnen, viertel/halbe Fr. 2.00 Zwetschgen, entsteint (flach gedörrt) Fr. 2.10 Zwetschgen, ganze Fr. 2.70 restliche Früchte (z. B. Mango, Ananas) Fr. 2.20	Gemäss Dörrmeister Peter Hauri sind die Ansätze der Gemeinde Rafz im Vergleich mit anderen Gemeinden (u. a. Stadt Bülach) tief. Bülach verlangt für Früchte und Gemüse Fr. 2.00 pro Kilo, für Tomaten, Feigen, Apfel- und Birnenringe oder Chips Fr. 3.00 pro Kilo. Peter Hauri schlägt vor, sämtliche Preise um je 20 Rp. zu erhöhen.
12. Lebensmittelkontrolle	Abschnitt gestrichen bzw. Artikel zu Pilzkontrolle beim Abschnitt 15. Soziales und Gesundheit angefügt.	Zuständigkeit für Lebensmittelkontrolle liegt beim Kanton, daher keine Erwähnung mehr im Gebührentarif der Gemeinde. Verschiebung des Artikels zu Pilzkontrolle in Abschnitt 15. Soziales und Gesundheit.
Art. 66 Gemeindetageskarten SBB	Artikel gestrichen.	Streichung, da Zuständigkeit nicht bei der Gemeinde liegt. Die Preise werden von der öV-Branche festgelegt.

Art. 68 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein Abs. 3 Aufstellen und Rückbau von erforderlichen Verkehrssignalisationen durch den Werkbetrieb gebührenfrei	Art. 64 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein (neue Artikelnummer) Abs. 3 Aufstellen und Rückbau von erforderlichen Verkehrssignalisationen durch den Werkbetrieb Fr. 100.00	Änderungsvorschlag der Abteilung Sicherheit und des Werkbetriebs.
Art. 67 Parkierung Art. 1 Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht von 300 bis 750 kg Fr. 80.00	Art. 63 Parkierung (neue Artikelnummer) Abs. 1 Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht von über 300 bis 750 kg Fr. 80.00	Einschub des Wortes "über" bei der Kiloangabe, also "von über 300 bis 750 kg".
Art. 71 Gastwirtschaftspatente Abs. 4 Bei besonderen Verhältnissen kann der Sicherheitsvorsteher	Art. 67 Gastwirtschaftspatente (neue Artikelnummer) Abs. 4 Bei besonderen Verhältnissen kann der Sicherheitsvorsteher oder die Sicherheitsvorsteherin	Ergänzung weibliche Form.
Art. 72 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessstunde Abs. 3 Bei besonderen Verhältnissen kann der Sicherheitsvorsteher	Art. 68 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde (neue Artikelnummer und leichte Korrektur Bezeichnung) Art. 3 Bei besonderen Verhältnissen kann der Sicherheitsvorsteher oder die Sicherheitsvorsteherin	Leichte Korrektur Bezeichnung. Ergänzung weibliche Form.
Art. 74 Abgaben für gebrannte Wasser	Art. 70 Abgaben auf gebrannten Wassern (neue Artikelnummer und leichte Korrektur Bezeichnung) Verständlichere Formulierung des Artikels.	Leichte Korrektur Bezeichnung. Artikel gestützt auf die in der Verordnung zum Gastgewerbegesetz aufgeführten Ansätze verständlicher geschrieben.
Art. 76 Waffenscheine	Art. 72 Waffenerwerbsscheine (neue Artikelnummer und leichte Korrektur Bezeichnung)	Leichte Korrektur Bezeichnung.
Art. 81 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren Abs. 1 Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler: Schulbestätigungen, Zeugnisduplikate etc. gebührenfrei Abs. 2 Schulentlassene Personen:	Art. 77 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren (neue Artikelnummer) Abs. 1 Schulpflichtige Schüler/innen: Schulbestätigungen, Zeugniskopien/-abschriften etc. gebührenfrei Abs. 2 Schulentlassene Personen:	Präzisierung Begriffe (Zeugniskopien/-abschriften anstelle Zeugnisduplikate) durch Schulverwaltung.
Zeugnisduplikate/-abschriften Fr. 40.00	Zeugniskopien/-abschriften Fr. 40.00	
17. Soziales	15. Soziales und Gesundheit (neue Nummer und Ergänzung Bezeichnung)	Ergänzung Bezeichnung mit Gesundheit.
Art. 83 Vorschulische und schulergänzende Kinderbetreuung Fussnote	Art. 79 Vorschulische und schulergänzende Kinderbetreuung (neue Artikelnummer) Ausformulierung des Artikels mit Text der bisherigen Fussnote.	Text der bisherigen Fussnote im Artikel aufgeführt.

18. Stationäre nichtpflegerische Leistungen Art. 86 Alters- und Pflegeheim Peteracker	Ganzer Abschnitt 18. Stationäre nichtpflegerische Leistungen mit Artikel gestrichen.	Infolge vollzogener Ausgliederung des Alters- und Pflegeheims Peteracker erfolgt Streichung dieses Abschnitts/Artikels.
19. Strassenunterhalt	Artikel zu Winterdienst und Belagsreparaturen beim Abschnitt 10. Werkbetrieb angefügt.	Verschiebung der Artikel in Abschnitt 10. Werkbetrieb.
Art. 91 Neubeurteilung, Grundgebühr Abs. 1 Bestimmbarer Streitwert: Streitwert von Fr. 10'000 bis Fr. 100'000	Art. 85 Neubeurteilung, Grundgebühr (neue Artikelnummer) Abs. 1 Bestimmbarer Streitwert: Streitwert über Fr. 10'000 bis Fr. 100'000	Präzisierung mit "über" anstelle "von".
Art. 92 Friedensrichter (Überblick) Abs. 1 Gebühr für Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten: Streitwert von Fr. 10'000 bis Fr. 100'000	Art. 86 Friedensrichter (Überblick) (neue Artikelnummer) Abs. 1 Gebühr für Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten: Streitwert über Fr. 10'000 bis Fr. 100'000	Präzisierung mit "über" anstelle "von".
Art. 93 Inkrafttreten Der Gebührentarif tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird der bisherige Gebührentarif vom 12. Dezember 2017 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Art. 87 Inkrafttreten (neue Artikelnummer) Der Gebührentarif tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird der bisherige Gebührentarif vom 1. Januar 2022 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	

12. Oktober 2023/Marianne Ladner